

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*wir haben vom SMS soeben folgende Hinweise erhalten:*

Es wird eine FAQ-Liste erstellt, die die wichtigsten Fragen und Auslegungshinweise zur Allgemeinverfügung beinhalten soll. Diese wird mit Hochdruck erstellt und soll zeitnah auf der Corona-Seite im Internet bereitgestellt werden.

Weiterhin können wir Ihnen bereits jetzt folgende Auslegungshinweise des SMS mitteilen:

1. **Abhol- und Lieferdienste** sind generell zulässig. Dies bedeutet ausdrücklich nicht, dass der Laden geöffnet sein darf. Wenn jemand Lieferdienste anbieten will, dann bei geschlossener Tür und z. B. telefonischer Bestellung
2. Unter Gartenbaumärkte in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung fallen **Blumenläden oder Gärtnereien** nicht. Diese sind zu schließen.
3. Unter den Begriff **Dienstleister** in Ziffer 1 fallen insbesondere Angebote von Reparaturleistungen und telefonische oder digitale Beratungen sowie Angebote in Form von Liefer- und Abholdienste. Ziel ist es, den persönlichen Kontakt weitestgehend einzudämmen.
4. Unter die Begrifflichkeit „Einrichtungen des Gesundheitswesens“ in der Allgemeinverfügung Ziffer 1 fallen auch **Physiotherapien**.
5. Hinsichtlich der Bereiche **Immobilienmakler, Bauträger, Versicherungsvermittler, Autohäuser, Fahrschulen, Bestatter, Optiker** teilte das SMS mit, dass alle diese Betriebe / Verkaufsräume grundsätzlich zu schließen sind. **Reparaturwerkstätten** können weiterhin agieren - es ist soweit möglich auf persönlichen Kontakt zu verzichten.
6. Unter den Begriff **Poststellen** in Ziffer 1 sind neben Servicestellen der Deutschen Post AG auch Einzelhandelsbetriebe zu subsumieren, die sonst nicht unter eine der genannten Ausnahmen fallen, aber einen Paketshop (für z. B. Hermes, GLS, usw.) betreiben (Shop im Shop). Diese sind zulässig, aber auf den Betrieb der Poststelle zu beschränken.
7. **Pfennigpfeifer oder Mac Geiz** sind keine Drogeriefachmärkte.